

§ 4 QualVFL (Bayern) — Prüfungsausschuss

Qualifikationsverordnung Fachlehrkräfte

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Eignungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums von einem an der Schule, an der die im Einstellungsverfahren ausgeschriebene Fachlehrerstelle zu besetzen ist, eingerichteten Prüfungsausschuss durchgeführt.

(2) Der Prüfungsausschuss wird an öffentlichen Schulen vom Schulleiter oder der Schulleiterin bestellt. Er besteht aus

1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und
2. zwei Lehrkräften des betroffenen Fachbereichs, wobei eine Lehrkraft nicht der betroffenen Schule angehören darf.

An Privatschulen muss dem Gremium zusätzlich eine Vertretung der Schulaufsicht angehören, die zugleich den Vorsitz führt. Sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter keine Beamtin oder kein Beamter ist, wird das Gremium von der Leiterin oder dem Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung IV (Staatsinstitut) bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt die Note fest und meldet unter Beachtung des Leistungsprinzips die Bewerberinnen und Bewerber an das Staatsinstitut. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

Zitiervorschlag: § 4 QualVFL (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/QualVFL/4>